

Entwurf
2. Änderung

Rahmenvertrag

über

Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, des Winterdienstes, der Grünflächenpflege und Spielplatzunterhaltung, der Friedhofsbewirtschaftung sowie des Objektmanagements (Gebäude- und Grundstücksreinigung einschließlich der Wahrnehmung von Hausmeistertätigkeiten) im Gebiet der Stadt Prenzlau

zwischen

der Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

- im folgenden „Stadt“ genannt –

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer,

und

der ReServ GmbH
Brüssower Allee 96
17291 Prenzlau

- im folgenden „Gesellschaft“ genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Kieckhöfel,

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage des Straßengesetzes des Landes Brandenburg und nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung). Darüber hinaus obliegen ihr die Aufgaben der Straßenunterhaltung, der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze, die Bewirtschaftung des städtischen Friedhofs und die Gebäude- und Grundstücksreinigung einschließlich Grünflächenpflege und Winterdienst sowie Hausmeistertätigkeiten in Schulen, Kindertagesstätten und Dienstgebäuden. Die Stadt Prenzlau beauftragt die Gesellschaft mit den oben genannten Aufgaben.

Abschnitt I: Vertragsgegenstand**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt beauftragt die Gesellschaft mit Aufgaben der Straßenunterhaltung und Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt. Dazu gehören insbesondere die Kontrolle und Wartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Durchführung von Reparaturarbeiten zur Beseitigung von Gefahren, die Erneuerung und Kontrolle der Verkehrsbeschilderung einschließlich der Unterhaltung von Schutzabspernungen und Farbmarkierungen sowie die Ausführung von Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde. Darüber hinaus beauftragt sie die Gesellschaft mit weiteren Reinigungs- und Ordnungsmaßnahmen (Reinigungsleistungen zur Gefahrenabwehr etc.) im Stadtgebiet.
- (2) Der Gesellschaft werden weiterhin die Durchführung der Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Maßgabe der aktuellen Straßenreinigungssatzung übertragen sofern keine anderweitigen vertraglichen Regelungen bestehen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft mit der Entleerung der öffentlichen Papierkörbe sowie der Pflege des Straßenbegleitgrüns beauftragt.
- (3) Die Stadt überträgt der Gesellschaft die Durchführung der Aufgaben der Grünflächenpflege in öffentlichen Grünanlagen, des Straßenbegleitgrüns sowie der Kontrolle und Pflege der öffentlichen Kinderspielflächen. Die Stadt beauftragt die Gesellschaft mit der Pflege und Unterhalten der städtischen Friedhöfe.
- (4) Die Gesellschaft übernimmt die Aufgaben des Objektmanagements für Schulen, Kindertagesstätten und Dienstgebäude der Stadt Prenzlau. Die Aufgabenerfüllung umfasst die Gebäude- und Grundstücksreinigung sowie die Übernahme von Hausmeistertätigkeiten.

**§ 2
Vertragsgrundlagen**

Die Beauftragung der Gesellschaft mit den in § 1 genannten Aufgaben erfolgt hinsichtlich jedes eigenständigen Aufgabenbereiches durch gesondert abgeschlossene Dienstleistungsverträge. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die in der Anlage aufgeführten Dienstleistungsverträge, sofern diese keine abweichenden Regelungen treffen. Bestehende Verträge der Stadt mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt II: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**§ 3****Grundsätze der Vertragserfüllung**

- (1) Die Gesellschaft wird für die Tätigkeit zur Erfüllung dieses Vertrages die festgelegten Reinigungs- und Pflegestandards beachten.
- (2) Die Vertragserfüllung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. Die Gesellschaft hat ihre Verpflichtungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen und in diesem Rahmen ein Höchstmaß an Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in eigener Verantwortung. Bei der Aufgabenerfüllung wird die Gesellschaft die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen und Vermögensgegenständen treffen und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung notwendigen privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen einzuholen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich, wird die Stadt hieran mitwirken.
- (4) In allen Fällen einer behördlichen oder privaten Inanspruchnahme der Vertragsparteien werden sich diese unverzüglich gegenseitig informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 4**Weisungsrecht der Stadt**

Die Stadt kann der Gesellschaft – auch in Erweiterung des vertraglichen Leistungsumfanges – schriftlich Weisungen erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie zur Einhaltung ihrer Satzungen erforderlich ist; öffentlich-rechtliche Regelungsbefugnisse der Stadt bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 5**Information und Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- (2) Die Gesellschaft wird die Stadt unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die Einfluss auf die jeweiligen Dienstleistungsverträge sowie diesen Rahmenvertrag und deren Erfüllung haben. Dies gilt insbesondere bei Flächenreduzierungen in Vorbereitung, während und im Rahmen der Nachbereitung der Landesgartenschau im Jahr 2013, die als Anlage beigefügt sind.

- (3) Die Stadt hat das Recht, alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Durchführung der vertraglichen Pflichten berühren, insbesondere Reinigungs- und Einsatzpläne, Streu- und Kontrollbücher etc. einzusehen und auf Verlangen Kopien zu erhalten.
- (4) Für den Fall der Einschaltung Dritter durch die Gesellschaft gem. § 8 hat diese die vorstehenden Kontrollrechte auch im Verhältnis zu dem Dritten sicherzustellen.

Abschnitt III: Personal- und Betriebsmittelbereitstellung

§ 6

Geräte- und Betriebsmittelbereitstellung

- (1) Die Gesellschaft hat die für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erforderlichen Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstigen Betriebsmittel für die gesamte Laufzeit des Vertrages betriebsfertig zur Verfügung zu stellen. Maschinen müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Die einzusetzenden Geräte müssen moderne technische Standards aufweisen.
- (2) Bei der Auswahl der zu verwendenden Materialien und Hilfsmittel (insbesondere Reparatur- und Baumaterial, Streumittel, Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel) sind eventuelle Vorgaben der Stadt zu beachten. Sie sollen die Umwelt möglichst gering belasten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nur solche Mittel zu verwenden, bei denen schädigende Einflüsse auf Personen und Sachwerte der Stadt ausgeschlossen sind. Die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, ist Sache der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft ist auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Mittel zu benennen und ggf. zusätzlich eine Inhaltsstoffangabe abzugeben. Die Stadt behält sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge – vor, die Verwendung bestimmter Mittel zu untersagen oder vorzuschreiben.
- (4) Das für die Durchführung der Gebäudereinigungsleistungen notwendige Wasser und die elektrische Energie werden von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch auf sparsamen Verbrauch zu achten. Soweit vorhanden stellt die Stadt der Gesellschaft zudem Abstellräume für Geräte und Reinigungsmittel kostenlos zur Verfügung.

§ 7

Personaleinsatz

- (1) Die Gesellschaft stellt das für eine sach- und fachgerechte Aufgabenerledigung erforderliche Personal und gewährleistet eine ordnungsgemäße Kontrolle der Aufgabenerfüllung. **Die Gesellschaft erklärt, dass sie die gültigen Tarife anwendet.**
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen:

- nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen,
 - alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften einzuhalten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und nach ihrer Ansicht unzuverlässige Mitarbeiter abzulehnen. Die Ablehnung ist gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu begründen. Die Stadt ist berechtigt, für die in ihren Diensträumen tätigen Arbeitskräfte der Gesellschaft auf deren Kosten (Kosten der Gesellschaft) polizeiliche Führungszeugnisse zu verlangen.
- (4) Die Gesellschaft hat der Stadt bei Leistungsbeginn für jedes Objekt bzw. für jeden Leistungsbereich einen detaillierten Einsatzplan der Arbeitskräfte unaufgefordert zu übergeben. Der Einsatzplan ist regelmäßig zu aktualisieren. Die Gesellschaft gewährleistet, dass über das erforderliche Maß hinaus kein ständig wechselndes Personal eingesetzt wird. Bei Personalausfall, insbesondere in den Fällen von Urlaub oder Krankheit hat die Gesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass zuverlässiges Ersatzpersonal in so ausreichender Anzahl und Qualifikation gestellt wird, dass keine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist.
- (5) Für ausländische Arbeitskräfte ist eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nachzuweisen.

§ 8

Einschaltung von Subunternehmern

- (1) Die Einschaltung Dritter (Subunternehmer) durch die Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.
- (2) Es dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde (zertifiziertes Entsorgungsunternehmen) und Erfahrung zweifelsfrei ist.
- (3) Die Gesellschaft hat Subunternehmern im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag und diesem Rahmenvertrag obliegen. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Subunternehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie die Gesellschaft nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag selbst zu erbringen ist.

Abschnitt IV: Vergütung, Leistungsstörungen, Haftung**§ 9****Entgelte/Entgeltanpassung**

- (1) Die in den Dienstleistungsverträgen vereinbarten Entgelte und Abnahme- sowie Abrechnungsmodalitäten sind definiert.
- (2) Sollte sich der Leistungsumfang der einzelnen Dienstleistungsverträge des Objektmanagements um mehr als 5% pro Objekt gegenüber dem Vertragsbeginn bzw. der letzten außergewöhnlichen Entgeltanpassung verändern, hat auf Antrag einer Vertragspartei eine Anpassung des jeweiligen Vertragsentgeltes zu erfolgen.
- (3) Können die Parteien sich über die änderungsbedingte Anpassung des Entgeltes nicht einigen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners eine sachkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzugezogen werden, die das Anpassungsverlangen unter Berücksichtigung der Urkalkulation prüft. Die Kosten sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.
- (4) Den Preisen liegt der jeweils gültige Tarifvertrag des Gebäudereiniger-Handwerks zugrunde. Die Preise richten sich nach dem Stand der Löhne und Gehälter (Lohngehaltstarifvertrag und Rahmentarifvertrag), der lohn- und gehaltsgebundenen Kosten (gesetzliche Sozialleistungen), der Materialpreise und Betriebskosten am Tage des Vertragsabschlusses. Veränderungen dieser Entgelte werden mit 9/10 der prozentualen Wirksamkeit vom Tage der Änderung ab, bei der Neufestsetzung der Preise, in Rechnung gestellt.
- (5) Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Datum der Geltendmachung des Anpassungsverlangens.

§ 10**Leistungsverweigerungsrecht**

- (1) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ihr übertragenden Aufgaben wegen fehlender Einigung über die Höhe des Entgeltes zu verweigern oder einzuschränken, solange die Stadt die zuletzt geltenden Entgelte weiterbezahlt.
- (2) Kommt die Gesellschaft der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach, so ist die Stadt nach vorheriger Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten der Gesellschaft berechtigt.

§ 11**Leistungsstörungen**

Beruhet Schlechtleistung oder andere Leistungsstörungen auf einem Verschulden der Gesellschaft und holt sie die ihr obliegenden Pflichten nach Mahnung durch die gebäudeverwaltende Stelle nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist die Stadt berechtigt, das Entgelt anteilig zu mindern bzw. den Vertrag teilweise zu kündigen.

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch höhere Gewalt, d.h. durch von keinem der Vertragspartner zu vertretende Umstände oder Ergebnisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (2) Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höhere Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 13 Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der Gesellschaft gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen richtet sich, ebenso wie die Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft haftet für Schäden, die beim Einsatz ihrer Fahrzeuge zur Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag durch den Betrieb dieser Fahrzeuge entstehen oder von ihren Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt.
- (3) Die Gesellschaft haftet für Ansprüche Dritter gegen die Stadt, soweit diese auf der schuldhaften Verletzung von Pflichten beruhen, die Gegenstand dieses Vertrages bzw. des der Beauftragung zugrunde liegenden Dienstleistungsvertrages sind; insoweit stellt die Gesellschaft die Stadt frei. Die Gesellschaft haftet auch für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder ihrer Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen beruhen.
- (4) Die Gesellschaft stellt die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können. Weiterhin hat die Gesellschaft der Stadt Schadensersatzbeträge zu ersetzen, die diese in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss.
- (5) Zur Sicherung von Ersatzansprüchen der Stadt aus diesem Vertrag ist von der Gesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme dieser Versicherung hat für Personenschäden 5 Mio. € und für Sach- und/oder Vermögensschäden 3 Mio. € je Schadensfall zu betragen. Im Übrigen sind alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung branchenüblich als erforderlich angesehen werden. Die Gesellschaft hat auf Anforderung der Stadt die entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.
- (6) Handelt die Gesellschaft auf schriftliche Weisung der Stadt gemäß § 4, stellt die Stadt die Gesellschaft von der Haftung frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft die Stadt zuvor schriftlich auf Bedenken hinweist, die gegen die Ausführung der Weisung bestehen.

- (7) Bei eingetretenen Schadensfällen hat die Gesellschaft sofort das jeweilige zuständige Amt der Stadt zu verständigen.

Abschnitt V: Vertragsbeendigung, Loyalität

§ 14 Inkrafttreten, Dauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft und hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Er verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird. ~~Die Verlängerungsoption wird zunächst 2mal in Anspruch genommen, danach gilt Satz 2 fort.~~
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
1. die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt
 2. über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird
 3. bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.

Teilkündigungen sind möglich.

- (3) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.
- (4) Wird eine für die Erfüllung dieses Vertrages möglicherweise erforderliche Genehmigung wegen eines Verfahrensfehlers oder eines anderen behebbaren Fehlers aufgehoben, ist die Gesellschaft auf Verlangen der Stadt verpflichtet, einen neuen Genehmigungsantrag zu stellen

§ 15 Rechtsnachfolge

Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

Sofern sich die Trägerschaft der Stadt für einzelne Objekte ändert, wird sich die Stadt dafür einsetzen, dass der Dritte in die entsprechenden Verträge eintritt.

§ 16 **Loyalitätsklausel**

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 17 **Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Die 2. Änderung des Vertrages wird zum 01.01.2011 wirksam.

Für die Stadt:

Für die Gesellschaft:

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Kieckhöfel
Geschäftsführung

Marek Wöller-Beetz
Erster Beigeordneter

Anlage
Aufstellung der Dienstleistungsverträge, denen dieser Rahmenvertrag zugrunde liegt

Anlage zum Rahmenvertrag vom 01.01.2011

- Dienstleistungsvertrag Straßenunterhaltung
- Dienstleistungsvertrag Straßenreinigung und Winterdienst
- Dienstleistungsvertrag Grünflächenpflege, Kinderspielplätze, Friedhofsbewirtschaftung
- Dienstleistungsvertrag Objektmanagement

• Gelände der Landesgartenschau im Jahr 2013 und deren Flächen